

# Rechtssache T-8/03

**El Corte Inglés SA**

**gegen**

**Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt  
(Marken, Muster und Modelle) (HABM)**

„Gemeinschaftsmarke — Bildmarke EMILIO PUCCI — Widerspruch des Inhabers  
der nationalen Bildmarken EMIDIO TUCCI —  
Teilweise Zurückweisung der Anmeldung“

Urteil des Gerichts (Zweite Kammer) vom 13. Dezember 2004 . . . . . II - 4300

## Leitsätze des Urteils

*1. Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — Bildmarken „EMILIO PUCCI“ und „EMIDIO TUCCI“*

*(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)*

2. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — Erweiterter Schutz der älteren Marke auch für nichtähnliche Waren oder Dienstleistungen — Voraussetzung — Bekanntheit der Marke in dem betreffenden Mitgliedstaat oder in der Gemeinschaft — Begriff — Beurteilungskriterien*  
*(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 5)*

1. Für den spanischen Endverbraucher besteht keine Verwechslungsgefahr zwischen dem als Gemeinschaftsmarke für „Leder und Lederimitationen sowie Waren daraus, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Häute und Felle; Reise- und Handkoffer; Regenschirme, Sonnenschirme und Spazierstöcke; Peitschen, Pferdegeschirr und Sattlerwaren“ sowie „Webstoffe und Textilwaren, soweit sie nicht in anderen Klassen enthalten sind; Bett- und Tischdecken“ in den Klassen 18 und 24 des Nizzaer Abkommens angemeldeten Bildzeichen EMILIO PUCCI und den älteren Bildmarken EMIDIO TUCCI, die in Spanien für „Wasch- und Bleichmittel; Putz-, Polier-, Fettentfernungs- und Schleifmittel; Seifen; Parfümerien, ätherische Öle, Mittel zur Körper- und Schönheitspflege, Haarwässer; Zahnputzmittel“ sowie „Bekleidungsstücke einschließlich Stiefel, Schuhe und Pantoffeln“ in den Klassen 3 und 25 des Nizzaer Abkommens eingetragen sind.

b der Verordnung Nr. 40/94 ähnlich sind, kann mangels Ähnlichkeit der betreffenden Waren eine Verwechslungsgefahr ausgeschlossen werden, da die Waren in vielfacher Hinsicht, so nach ihrer Art, ihrem Verwendungszweck, ihrer Herkunft und ihren Vertriebswegen, unterschiedlich sind und auch nicht miteinander in Konkurrenz stehen.

(vgl. Randnrn. 38, 43, 44, 59)

Auch wenn nämlich die Zeichen im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe

2. Die Voraussetzung der Bekanntheit im Sinne von Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke, der den Schutz der eingetragenen Marke auf nichtähnliche Waren oder Dienstleistungen ausweitet, erfüllt eine ältere nationale oder Gemeinschaftsmarke nur, wenn sie einem bedeutenden Teil des Publikums be-

kannt ist, das von den durch sie erfassten Waren oder Dienstleistungen angesprochen werden soll. Bei der Prüfung dieser Voraussetzung sind alle relevanten Umstände des Falles zu berücksichtigen, insbesondere der von der Marke gehal-

tene Marktanteil, die Intensität, die geografische Verbreitung und die Dauer ihrer Benutzung sowie der Werbeaufwand des Unternehmens für die Marke.

(vgl. Randnr. 67)